

RS UVS Steiermark 1998/09/15 20.3-19/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1998

Rechtssatz

Wird die Beschwerde nach § 79 a Abs 3 AVG vom Beschwerdeführer noch vor Abhaltung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung zurückgezogen, gebührt der belangten Behörde als obsiegende Partei im Sinne der Aufwandersatzverordnung UVS, BGBl. Nr. 855/1995, ein Betrag von S 565,- und als Schriftsatzaufwand ein Betrag von S 2.800,-

- (analoge Anwendung des § 51 Verwaltungsgerichtshofgesetz). Ein Kostenverzicht wurde von der belangten Behörde nicht abgegeben.

Schlagworte

Zurückziehung Kosten Vorlageaufwand Schriftsatzaufwand Aufwandersatzverordnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at